

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

(vom 7. März 1993)¹

A. Stellung und Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts

§ 1.³² ¹ Das Sozialversicherungsgericht ist ein selbstständiges Gericht. Der Kantonsrat bestimmt den Sitz. Stellung
und Sitz

² In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Sozialversicherungsgericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

³ Das Gericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Dazu gehören statistische Angaben über den Personalbestand, die Geschäftslast und die Bearbeitungszeiten der Geschäfte.

§ 2. ¹ Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig. Dies gilt insbesondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹² in Verbindung mit den Bundesgesetzen über die³⁵ Zuständigkeit
a. Bundes-
rechtliche
Streitigkeiten

- a. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹³,
- b. Invalidenversicherung (IVG)¹⁴,
- c. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹⁵,
- d. Krankenversicherung (KVG)¹⁸,
- e. Unfallversicherung (UVG)¹⁹,
- f. Militärversicherung (MVG)²⁰,
- g. Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG)²¹,
- h. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)²²,
- i. obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG)²⁴,
- j. Familienzulagen (FamZG)²³.

² Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht zuständig für:

- a. Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁶ einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89^{bis} Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁰ und Klagen nach Art. 142 ZGB¹⁰ in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)¹⁷ sowie nach Art. 25 FZG¹⁷,
- b. Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG)²⁵,
- c. Beschwerden betreffend Entschädigung und Genugtuung nach Art. 17 des Opferhilfegesetzes (OHG)¹¹ sowie Beschwerden betreffend materielle Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 des Gesetzes.

b. Kantonalrechtliche Streitigkeiten

§ 3.³⁵ Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:

- a. Beschwerden betreffend Beihilfen und Gemeindegzuschüsse nach §§ 13 und 20 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁶,
- b. Beschwerden betreffend Kinderzulagen nach § 171 a des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft⁹,
- c.³⁴ Beschwerden gemäss Art. 65 KVG¹⁸ sowie gemäss § 26 EG KVG⁷.

c. Änderungen

§ 4. Der Kantonsrat kann den Zuständigkeitsbereich des Sozialversicherungsgerichts an die Änderungen der Gesetzgebung anpassen.

B. Organisation des Sozialversicherungsgerichts

Bestand und Wahl

§ 5. ¹ Das Gericht besteht aus vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern sowie ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder fest.²⁹

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder. Mit der Wahl der teilamtlichen Mitglieder legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Die weiteren ordentlichen Ersatzmitglieder und die ausserordentlichen Ersatzmitglieder werden vom Gericht gewählt.²⁹

³ Die voll- und teilamtlichen Mitglieder nehmen im Kanton Zürich Wohnsitz.³¹

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.²⁹

⁵ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder⁴.

§ 5 a.²⁷ Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 3 a des Gerichtsverfassungsgesetzes³.

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 5 b.²⁸ ¹ Das Amt eines vollamtlichen Mitglieds des Sozialversicherungsgerichts ist mit einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit sowie der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden unvereinbar.

Unverein-
barkeit

² Das Amt eines teileamtlichen Mitglieds sowie eines Ersatzmitglieds des Sozialversicherungsgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor dem Sozialversicherungsgericht unvereinbar.

³ Für die Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken ist für die vollamtlichen und teileamtlichen Mitglieder die Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte^{2, 30}.

§ 5 c.³¹ ¹ Über Ausstandsbegehren entscheidet das Plenum, wenn sie gerichtet sind:

Behandlung
von Ausstands-
begehren

- a. gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts im Plenum,
- b. gegen alle Mitwirkenden eines Spruchkörpers des Sozialversicherungsgerichts.

² Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teileamtlichen Mitglieder einer Kammer, wenn sie gerichtet sind:

- a. gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts in einer Kammer,
- b. gegen das Mitglied einer Kammer als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

³ Ist eine Kammer bei der Behandlung eines Ausstandsbegehrens nicht mehr ordentlich besetzt, wird sie durch voll- oder teileamtliche Mitglieder einer andern Kammer ergänzt.

§ 6.³² ¹ Das Plenum besteht aus den vollamtlichen und teileamtlichen Mitgliedern.

Plenum und
Kammern

² Es regelt organisatorische und personelle Angelegenheiten sowie Fragen der Selbstverwaltung und legt die Anzahl Kammern fest, in die sich das Gericht gliedert.

³ Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.

Verordnungsrecht

§ 7. ¹ Das Gesamtgericht regelt durch Verordnung

- a. die Organisation und den Geschäftsgang,
- b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen,
- c.³² die Organisation und die Aufgaben des juristischen Sekretariats und der Kanzlei.

² Die Verordnungen gemäss lit. a und b bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.³²

Wahlen, Personal

§ 8.³² ¹ Das Plenum wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten in erster Linie aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder,
- b. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- c. die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder,
- d. die ausserordentlichen Ersatzmitglieder.

² Das Plenum stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an, soweit es diese Kompetenz nicht delegiert.

Spruchkörper

§ 9.³² ¹ Die Kammer wird für ihre Entscheide mit insgesamt drei Richterinnen und Richtern besetzt.

² In der Regel führt die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz.

³ Die Referentin oder der Referent erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.

⁴ An den Verhandlungen und Beratungen nimmt ein Mitglied des juristischen Sekretariats teil. Es hat beratende Stimme.

⁵ Entscheide können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg getroffen werden.

Vorsitz

§ 10.³² ¹ Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder des juristischen Sekretariats übertragen.

² Das vorsitzende Mitglied kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen. Es kann diese Befugnisse einem Mitglied des Gerichts übertragen.

§ 11.³² ¹ Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt. Einzelrichterliche Zuständigkeit

² Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen. Diese Befugnisse können sie einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen.

³ Sie können Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.

⁴ In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verfahren der Kammer zur Behandlung in ordentlicher Besetzung überwiesen werden.

§ 12.³² Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Abschnitte und Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes³ sinngemäss Anwendung: Ergänzende Bestimmungen

- a. Ausstand der Justizbeamten,
- b. Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe,
- c. Bestimmungen für das Verfahren,
- d. Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.

C. Verfahren

§ 13.³² ¹ Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nach den Spezialgesetzen und den nachstehenden Bestimmungen. Einleitung des Verfahrens

² Vor- und Zwischenentscheide, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, sind selbstständig anfechtbar.

³ Die gesetzlichen und richterlichen Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

⁴ Diese Fristen werden den Parteien angezeigt.

§ 14.³² ¹ Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht. Beiladung

² Die Beigeladenen haben im Verfahren Parteistellung.

³ Die prozessleitenden Anordnungen sowie der Entscheid in der Sache selber sind auch für die Beigeladenen verbindlich.

§ 15. Die Parteien können sich vertreten oder verbeiständen lassen. Vertretung

Unentgeltliche
Rechts-
vertretung

§ 16. ¹ Einer Partei wird auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.

² Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtsvertretung nicht gewährt.³¹

Aufschiebende
Wirkung und
vorsorgliche
Massnahmen

§ 17.³² ¹ Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit die angefochtene Anordnung dieser zugänglich ist und die Vorinstanz nicht etwas anderes bestimmt hat. Das Gericht kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

² Das Gericht trifft auf Antrag oder von Amtes wegen die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

Beschwerde
oder
Klageschrift

§ 18. ¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer Beschwerde- oder Klageschrift eingeleitet.

² Diese hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

³ Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder die Klage nicht eingetreten werde.

Beschwerde-
und
Klagegründe

§ 18 a.³¹ ¹ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden.

² Neue Begehren verfahrensrechtlicher Art und neue tatsächliche Behauptungen sowie die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für das Klageverfahren.

Stellungnahmen

§ 19. ¹ Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden.

² Erweist sich die Beschwerde oder die Klage offensichtlich als unzulässig oder aussichtslos, kann das Gericht ohne Anhörung der Gegenpartei sofort entscheiden.

³ Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.³²

⁴ Die Parteien werden zur Ergänzung ihrer Ausführungen aufgefordert, soweit letztere unvollständig oder unklar sind.

Rechts-
auskünfte

§ 20.³² Das juristische Sekretariat erteilt Rechtsauskünfte.

§ 21.³² ¹ Die Vorinstanz reicht die massgeblichen Akten systematisch erfasst ein. Vorinstanz

² Sie kann sich vernehmen lassen. Das Gericht kann sie dazu verpflichten.

§ 22. ¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten. Die Wahrung wichtiger öffentlicher und schutzwürdiger privater Interessen durch das Gericht bleibt vorbehalten. Akteneinsicht

² Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht am Gericht durch Dritte richtet sich nach der Verordnung.³¹

§ 23.³² ¹ Das Gericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Beweisverfahren

² Den Parteien werden die Rechtsnachteile förmlich angedroht, die ihnen entstehen, wenn sie die Mitwirkung verweigern.

³ Die Durchführung des Beweisverfahrens kann ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem Mitglied des Gerichts übertragen werden.

⁴ Sind Beweise erhoben worden, so erhalten die Parteien Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

§ 24. Die Verhandlungen des Gerichts sind öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen von sich aus oder auf Antrag einer Partei von den Verhandlungen ausschliessen. Die Beratungen finden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit statt. Öffentlichkeit

§ 25.³² ¹ Das Gericht ist im Beschwerdeverfahren an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Entscheid

² Es kann die angefochtene Anordnung zum Nachteil einer Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. Den Parteien wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde gegeben.

§ 26. ¹ Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde. Rückweisung

² Im Verwaltungsverfahren sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel zulässig. Dem neuen Entscheid wird die rechtliche Beurteilung zugrunde gelegt, mit der die Rückweisung begründet wurde.³¹

Inhalt
und Mitteilung
der Entscheide

§ 27. ¹ Die Entscheide werden schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten die Besetzung des Gerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.³²

² Das Gericht kann Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie innert 10 Tagen schriftlich die Begründung verlangen können, ansonst der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Ergänzende
Bestimmungen

§ 28.³² Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Teile und Abschnitte der Zivilprozessordnung⁵ sinngemäss Anwendung:

- a. Allgemeine Bestimmungen,
- b. Rechtshängigkeit der Klage,
- c. Hauptverfahren,
- d. Beweisverfahren,
- e. Erledigung des Prozesses,
- f. Vollstreckung.

D. Revision

Revisions-
gründe

§ 29.³² Gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts kann von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden:

- a. wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten,
- b. wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen,
- c. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)²⁶ und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.

Frist

§ 30. ¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzureichen.

² Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c genannten Gründen zulässig.³¹

§ 31.³² ¹ Das Revisionsgesuch muss die Revisionsgründe angeben sowie die für den Fall einer neuen Anordnung in der Sache gestellten Anträge enthalten, und es ist nachzuweisen, dass die Frist gemäss § 30 eingehalten wurde. Gesuch

² Beweismittel sollen beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

§ 32. Das Revisionsverfahren richtet sich im übrigen sinngemäss nach der Zivilprozessordnung⁵. Ergänzende Bestimmungen

E. Kosten und Entschädigungen

§ 33.³² ¹ Das Verfahren ist kostenlos, soweit dies von andern Gesetzen so vorgeschrieben ist.

² Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 34.³² ¹ Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten. Entschädigungen

² Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch nur zu, soweit er von andern Gesetzen nicht ausgeschlossen ist.

³ Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

F. Schiedsgericht

§ 35.³² Das Schiedsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten nach Art. 89 KVG¹⁸, Art. 57 UVG¹⁹, Art. 26 Abs. 4 IVG¹⁴ und Art. 27 MVG.²⁰ Allgemeines
1. Zuständigkeit

§ 36.³² ¹ Das Schiedsgericht ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert und untersteht seiner administrativen Aufsicht. 2. Stellung und Aufsicht

² Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer des Sozialversicherungsgerichts, der weder das leitende Mitglied des Schiedsgerichts noch seine Stellvertretung angehören.

³ Das Sozialversicherungsgericht erlässt eine Verordnung gemäss den §§ 38 Abs. 3 und 47 Abs. 2. Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

3. Ergänzendes Recht § 37.³² Die §§ 4, 5 a, 8–10 und 12–32 kommen ergänzend zur Anwendung.
- Organisation
1. Bestand § 38.³² ¹ Das Schiedsgericht besteht aus dem leitenden Mitglied und aus Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.
² Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter besteht je eine Gruppe der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.
³ Die Verordnung gliedert
- a. die Gruppe der Versicherungsträger in Untergruppen der betroffenen Versicherungsbranche,
 - b. die Gruppe der Leistungserbringer in Untergruppen der betroffenen Berufe und Branchen.
2. Wahl § 39.³² ¹ Das Plenum des Sozialversicherungsgerichts wählt aus seiner Mitte für eine Dauer von zwei Jahren das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und seine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.
² Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates für jede Untergruppe mindestens zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.
³ Der Antrag des Regierungsrates beruht auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.
3. Wohnsitz § 40.³² Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich.
4. Kanzlei § 41.³² Die Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte.
- Allgemeine Verfahrensbestimmungen
1. Leitendes Mitglied § 42.³² Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts
- a. trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen kann,
 - b. leitet die Sühnverhandlung und führt das Instruktionsverfahren durch,
 - c. erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.
2. Berufsgeheimnis § 43.³² Die Parteien sind von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Wahrung ihrer Interessen in der streitigen Angelegenheit erforderlich ist.

§ 44.³² ¹ Die Klage wird schriftlich und mit kurzer Begründung bei der Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts eingereicht. Verfahrenseinleitung

² Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur freiwilligen vorläufigen Stellungnahme.

§ 45.³² ¹ Das leitende Mitglied führt eine Sühnverhandlung durch, wenn Sühnverfahren
1. Sühnverhandlung

- a. dies durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist,
- b. es beide Parteien verlangen oder
- c. nach Einschätzung des leitenden Mitglieds Aussicht auf gütliche Einigung besteht.

² Zur Durchführung der Sühnverhandlung kann es weitere Mitglieder des Schiedsgerichts nach Massgabe von § 49 beiziehen.

³ Die Sühnverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 46.³¹ ¹ Natürliche Personen erscheinen zur Sühnverhandlung persönlich. Juristische Personen, Verwaltungsstellen und Behörden entsenden eine Person, die zu Vergleichsabschlüssen ermächtigt ist. 2. Vertretung

² Die Parteien können sich verbeiständen lassen.

³ In besonderen Fällen kann das leitende Mitglied die Stellvertretung gestatten. Wird sie einer Partei zugestanden, darf sich auch die andere vertreten lassen.

§ 47.³¹ ¹ Besteht Aussicht, dass sich die Parteien nach der Sühnverhandlung aussergerichtlich einigen werden, kann das leitende Mitglied im Einvernehmen mit den Parteien das Verfahren sistieren. 3. Abschluss

² Wird der Prozess im Sühnverfahren erledigt, wird eine Gerichtskostenpauschale gemäss der Verordnung erhoben. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird sie ihnen bei einem Vergleich je zur Hälfte und in den übrigen Fällen nach richterlichem Ermessen auferlegt.

³ Wird der Prozess im Sühnverfahren durch Vergleich erledigt, werden keine Entschädigungen zugesprochen. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.

§ 48.³¹ ¹ Findet keine Sühnverhandlung statt oder kann der Rechtsstreit im Sühnverfahren nicht erledigt werden, wird der klägerischen Partei Gelegenheit gegeben, die Klagebegründung zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen. Instruktionsverfahren
1. Schriftenwechsel;
Beweisverfahren

² Im Übrigen richten sich der Schriftenwechsel und die Durchführung eines Beweisverfahrens nach den Bestimmungen, wie sie vor dem Sozialversicherungsgericht gelten.

2. Bezeichnung der weiteren Mitglieder	<p>§ 49.³¹ ¹ Sofern das Schiedsgericht nicht bereits für das Sühnverfahren entsprechend ergänzt worden ist, erhält jede Partei Gelegenheit, aus der ihre Seite betreffenden Gruppe der Versicherungsträger oder Leistungserbringer und dort aus der den Fall betreffenden Untergruppe eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter vorzuschlagen. Sie kann sich zum Vorschlag der Gegenpartei äussern.</p> <p>² Das leitende Mitglied bestimmt je eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter aus den den Fall betreffenden Untergruppen.</p> <p>³ Stehen aus der betreffenden Untergruppe keine Schiedsrichterin und kein Schiedsrichter zur Verfügung, kann eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter einer andern Untergruppe der betreffenden Gruppe vorgeschlagen und bezeichnet werden.</p>
Hauptverfahren	<p>§ 50.³¹ Das Schiedsgericht kann die Ergänzung des Instruktionsverfahrens anordnen, selbst weitere Schriftenwechsel oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, eine mündliche Verhandlung durchführen sowie zusätzliche Beweise erheben.</p>
Rechtsmittel	<p>§ 51.³¹ Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts sind die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht und das Begehren um Revision zulässig.</p>
Kosten und Entschädigungen	<p>§ 52.³¹ Die Bestimmungen des Abschnitts der Zivilprozessordnung⁵ über die Prozesskosten finden sinngemäss Anwendung.</p>

G. Änderung bisherigen Rechts

- § 53.³¹ Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- Das **EG KVG** vom 13. Juni 1999: . . .³³
 - Das **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958: . . .³³
 - Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979: . . .³³
 - Das **Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** vom 7. Februar 1971: . . .³³
 - Das **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen** vom 24. Mai 1959: . . .³³

Übergangsbestimmung zum G vom 30. August 2004 ([OS 59, 398](#))

¹ Die geänderten Bestimmungen finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung rechtshängig sind.

² Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Organs, bei dem ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Januar 2007 ([OS 62, 350](#))

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittelverfahren bestimmt sich nach bisherigem Recht. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

¹ OS 52, 420.

² [LS 161](#).

³ [LS 211.1](#).

⁴ [LS 212.83](#).

⁵ [LS 271](#).

⁶ [LS 831.3](#).

⁷ [LS 832.01](#).

⁸ [LS 836.1](#).

⁹ [LS 910.1](#); heute: Landwirtschaftsgesetz.

¹⁰ [SR 210](#).

¹¹ [SR 312.5](#).

¹² [SR 830.1](#).

¹³ [SR 831.10](#).

¹⁴ [SR 831.20](#).

¹⁵ [SR 831.30](#).

- ¹⁶ [SR 831.40.](#)
- ¹⁷ [SR 831.42.](#)
- ¹⁸ [SR 832.10.](#)
- ¹⁹ [SR 832.20.](#)
- ²⁰ [SR 833.1.](#)
- ²¹ [SR 834.1.](#)
- ²² [SR 836.1.](#)
- ²³ [SR 836.2.](#)
- ²⁴ [SR 837.0.](#)
- ²⁵ [SR 961.01.](#)
- ²⁶ [SR 0.101.](#)
- ²⁷ Eingefügt durch G über die Offenlegung von Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern vom 13. Juni 1999 ([OS 55, 434](#)). In Kraft seit 1. Januar 2000 ([OS 55, 496](#)).
- ²⁸ Eingefügt durch G über die Wahl von teilsamtlichen Mitgliedern der Gerichte vom 4. Januar 1999 ([OS 56, 43](#)). In Kraft seit 1. März 2000 ([OS 56, 56](#)).
- ²⁹ Fassung gemäss G vom 19. Juni 2000 ([OS 56, 288](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2000 ([OS 56, 290](#)).
- ³⁰ Fassung gemäss Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 ([OS 58, 289](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005 ([OS 59, 194](#)).
- ³¹ Eingefügt durch G vom 30. August 2004 ([OS 59, 398](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005 ([OS 59, 410](#)).
- ³² Fassung gemäss G vom 30. August 2004 ([OS 59, 398](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005 ([OS 59, 410](#)).
- ³³ Text siehe [OS 59, 398](#).
- ³⁴ Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 8. Januar 2007 ([OS 62, 350](#); [ABI 2006, 836](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ³⁵ Fassung gemäss EG FamZG vom 19. Januar 2009 ([OS 64, 142](#); [ABI 2008, 1046](#)). In Kraft seit 1. Juli 2009.